

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vollzug von Abschiebungen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.03.2025 - Drs. 19/6845, an die Staatskanzlei übersandt am 21.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6690 auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Vollzug der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer in Niedersachsen“ vom 29.01.2025 führt die Landesregierung u. a. seit dem Jahr 2020 ansteigende Fehlzeiten der Mitarbeiter im Fachbereich Rückführungsvollzug der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf.

1. Wie vielen Vollzeiteinheiten (VZE) entsprechen die derzeit 65 Mitarbeiter (bitte aufschlüsseln nach Funktion und VZE)?

Die Aufteilung der Mitarbeitenden auf Vollzeiteinheiten ist wie folgt:

Funktion	Anzahl Personen	VZE
Verwaltungsvollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte (VVB)	53	52,5
Mitarbeitende in den Geschäftszimmern der Vollzugsteams	4	4
Teamleitung Vollzug	1	1
Stellvertretende Teamleitung Vollzug	5	5
Koordination Aus- und Fortbildung	1	1
Fachbereichsleitung	1	1

2. Wurde Ursachenforschung im Hinblick auf die seit dem Jahr 2020 kontinuierlich steigenden und 2024 durchschnittlich 43,65 Kalendertage betragenden Fehlzeiten pro Mitarbeiter des Fachbereiches Rückführungsvollzug betrieben? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und wie ist der Anstieg zu erklären?

Es werden regelmäßig individuelle Gespräche mit den betroffenen Personen zu Hintergründen und Ursachen der Erkrankungen geführt. Darüber hinaus wurden mit einzelnen Personen sogenannte BEM-Verfahren durchgeführt (Betriebliches Eingliederungsmanagement).

Im Juni 2024 wurde eine Mitarbeitendenbefragung zu den aktuellen Belastungen und Ressourcen an den Arbeitsplätzen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) durchgeführt. Ein Ziel der Befragung war, mögliche Ursachen für die Krankenstände zu identifizieren und darauf basierend geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Es ist geplant, mögliche Handlungsfelder zu identifizieren und umzusetzen, sobald die Auswertungsergebnisse vorliegen.

Im Übrigen besteht, soweit es sich um krankheitsbedingte Fehlzeiten handelt, zum Schutz der Privatsphäre grundsätzlich keine Rechtspflicht der Mitarbeitenden, dem Dienstherrn den Hintergrund des Fehlens mitzuteilen.

3. Welche Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2020 im Fachbereich Rückführungsvollzug der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen gegebenenfalls umgesetzt, um die Fehlzeiten der Mitarbeiter zu reduzieren?

Die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherung, wie insbesondere die erforderlichen Ruhezeiten zwischen Rückführungsmaßnahmen, werden eingehalten.

Wie unter Frage 2 beschrieben, besteht das grundsätzliche Angebot von BEM-Verfahren, welche bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind zwei qualifizierte mentale Ersthelferinnen ausgebildet worden, die den Mitarbeitenden des Rückführungsvollzugs bei emotionalen Belastungen, Stress, Angstzuständen oder anderen psychischen Herausforderungen unterstützend in Gesprächen zur Verfügung stehen und bei Bedarf professionelle Hilfe vermitteln. Zudem werden stets die äußeren Rahmenbedingungen verbessert, um die Arbeitsbedingungen zu optimieren.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingeführt wurden:

- Die Ermöglichung des Dienstsports für die Verwaltungsvollzugsbeamten (VVB), um die Gesunderhaltung zu fördern.
- Die Optimierung der Koordination von Rückführungsmaßnahmen sowie die Etablierung eines neuen umfassenden Aus- und Fortbildungskonzeptes.
- Die Einführung entsprechender Schutzbekleidung, um Verletzungen weitestgehend zu minimieren.

4. Konnten aufgrund der Fehlzeiten und eines gegebenenfalls daraus resultierenden Personalmangels seit dem Jahr 2020 Abschiebeersuchen nicht durchgeführt werden? Falls ja, wie viele?

Für die Jahre 2020 bis 2023 können aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten dazu keine Angaben gemacht werden.

In den Jahren 2024 und 2025 wurden insgesamt neun Rückführungsmaßnahmen aufgrund fehlender Personalkapazitäten storniert, davon sieben Rückführungsmaßnahmen in 2024 und zwei in 2025 (bis 31.03.2025). Hierbei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um krankheitsbedingte Stornierungen, sondern auch um Stornierungen aufgrund eines unplanmäßig hohen Aufkommens an Rückführungsmaßnahmen.

5. Ist die Einstellung weiterer Mitarbeiter für den Fachbereich Rückführungsvollzug geplant? Falls ja, wann und in welchem Umfang (bitte in VZE angeben)?

Ja, es ist geplant bis Ende 2026 im Umfang von 23 Vollzeiteinheiten weitere VVB einzustellen.

6. Wie viele Mitarbeiter stehen derzeit für die Planung und Buchung der Rückführungen zur Verfügung (bitte in VZE angeben)? Wie sind diese tariflich eingruppiert, und wie lautet die Aufgabenbeschreibung?

Folgende Anzahl an Mitarbeitenden steht derzeit für die Planung und Buchung von Rückführungen zur Verfügung:

Funktion	Anzahl Personen	VZE	Eingruppierung
Sachbearbeitende u. a. mit den zentralen Aufgaben: Bestimmung der Rückführungsart (Luft, Land, See), Kommunikation mit den Ausländerbehörden, Unterlagenprüfung, Buchung der Flüge	11	10,65	EG 9a/A9
Sachbearbeitung Posteingang - Sichten des Posteingangs, Anlegen von Abschiebungsersuchen in der Fachanwendung	1	1	EG 6/A5

7. Sind derzeit Mitarbeiter für Sonderaufgaben freigestellt? Falls ja, wie viele (bitte in VZE angeben), aus welchem Funktionsbereich und für welche Sonderaufgaben?

Nein, es sind keine Mitarbeitenden für Sonderaufgaben freigestellt.

8. Sind auch Widerstandshandlungen abzuschiebender Personen ursächlich für Fehlzeiten von Mitarbeitern des Fachbereiches Rückführungsvollzug? Falls ja, in wie vielen Fällen, und wie viele Fehltage bei wie vielen Mitarbeitern resultierten daraus (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Folgende Ausfallzeiten sind aufgrund tätlicher Widerstandshandlungen zu verzeichnen:

2022: Ausfall eines VVB für 3,5 Monate.

2024: Ausfall einer VVB für sechs Wochen.

9. Gibt es im Fachbereich Rückführungsvollzug eine psychosoziale Unterstützung, um gegebenenfalls belastende Eindrücke aus vorangegangenen Einsätzen zu verarbeiten?

Für den Fachbereich Rückführungsvollzug existiert eine Handreichung mit relevanten internen und externen Ansprechpersonen und Hilfsangeboten nach belastenden Einsatzsituationen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Im Frühjahr 2025 wurde eine Mitarbeiterin der LAB NI im Bereich Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte ausgebildet.

Daneben ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur psychosozialen Notfallversorgung für 2025 geplant.

10. Welche Voraussetzungen müssen neu eingestellte Mitarbeiter in den jeweiligen Funktionen erfüllen, und wie werden sie auf ihren Dienst vorbereitet?

Die Voraussetzungen an Mitarbeitende variieren und sind je nach Stelle unterschiedlich:

Fachbereichsleitung:

Abschluss:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder FH-Diplom) der öffentlichen Verwaltung, der Verwaltungs-, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften,
- Angestelltenlehrgang II / Verwaltungslehrgang II *oder*
- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in einer für die Aufgabenwahrnehmung zweckmäßigen Fachrichtung.

Erfahrung in der Rechtsanwendung

Entscheidungskompetenz

Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Organisationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick

offener Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen

Verwaltungsvollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte:

Abschluss:

- Verwaltungslehrgang I / Angestelltenlehrgang I *oder*
- Verwaltungsfachangestellte/r *oder*
- Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder Kauffrau bzw. Kaufmann für Büromanagement bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber *oder*
- abgeschlossene Berufsausbildung, idealerweise im Verwaltungs- / Bürobereich oder Sicherheitsbereich *oder*
- Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, „Polizei“ oder „Justiz“

Das Auswahlverfahren besteht aus mehreren Bausteinen. Diese beinhalten einen Sporttest, ein Interview und eine ärztliche Einstellungsuntersuchung.

Nach erfolgter Einstellung durchlaufen sämtliche VVB zunächst eine interne Fortbildung, die sie auf die zukünftigen Aufgaben vorbereitet. Diese Fortbildung ist mit dem erfolgreichen Bestehen einer Prüfung abzuschließen.

sonstige Voraussetzungen:

- geistige und körperliche Fitness, physische und psychische Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen
- nicht mehr als drei Punkte im Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes (ein Nachweis wird vor Einstellung angefordert)
- sicherer Umgang mit gängigen Computeranwendungen (insbesondere MS Office)
- gute Deutschkenntnisse und eine gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- angemessenes und verbindliches Auftreten sowie Überzeugungskraft
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- offener Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen

Koordination Rückführungsvollzug und Koordination Aus- und Fortbildung:

Abschluss:

- Verwaltungslehrgang II / Angestelltenlehrgang II *oder*
- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor/ FH-Diplom) der Öffentlichen Verwaltung bzw. der Verwaltungs- und/oder Politikwissenschaften, „Bachelor of Laws“ oder eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs, welches mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen wurde *oder*
- bereits verbeamtete Personen müssen über die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, „Justiz“ oder „Polizei“ verfügen

Erfahrungen in der Rechtsanwendung

Entscheidungskompetenz

Organisationsfähigkeit, Zuverlässigkeit und sicheres Auftreten

Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit

offener Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen

11. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage dürfen Mitarbeiter des Fachbereichs Rückführungsvollzug im Rahmen der Durchführung von Abschiebungen welche Zwangsmittel zu welchen Zwecken anwenden?

Die Mitarbeitenden, die Vollstreckungs- und Vollzugsmaßnahmen durchführen, werden gem. § 50 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Nds. Verwaltungsvollzugsbeamtenverordnung und § 8 Abs. 1 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu Verwaltungsvollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (VVB) bestellt.

Die Rechtsgrundlage zur Anwendung von Zwangsmitteln für die VVB ergibt sich aus den §§ 64 bis 75 NPOG. Zur Durchführung von Rückführungen, Zurückschiebungen und Rücküberstellungen im Dublin-III-Verfahren auf dem Landweg setzen die VVB, sofern dieser zur Durchsetzung der Maßnahme notwendig ist, insbesondere unmittelbaren Zwang gem. § 69 NPOG ein. Ziel und Zweck der Zwangsanwendung ist die Durchsetzung der staatlichen Maßnahme aufgrund passiven oder aktiven Widerstandes des Ausreisepflichtigen gegen ebendiese. Die Fesselung von Personen gemäß § 75 NPOG ist ein weiteres Zwangsmittel, welches durch die VVB angewendet werden kann. Die Fesselung wird genutzt, um weiteren Widerstand, Angriffe, mögliche Selbstverletzungen sowie eine Flucht zu verhindern.

12. Wie viele Menschen hielten sich zum 31. Dezember 2024 in Niedersachsen auf, die vollziehbar ausreisepflichtig waren, keine Duldung besaßen und deren Abschiebung auch keine etwaig noch laufenden Fristen oder sonstige Hindernisse entgegenstanden?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht.

Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weitergehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden. Die Landesregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten.

a. Für wie viele von diesen Personen wurden bis zum 28. Februar 2025 Abschiebeersuchen gestellt?

Da das Land Niedersachsen keine statistischen Daten zu dem oben genannten Personenkreis vorliegen, kann lediglich die Gesamtzahl der gestellten Rückführungersuchen an die LAB NI für den genannten Zeitraum mitgeteilt werden.

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025 wurden für 780 Personen Rückführungersuchen gestellt.

b. Wie viele Abschiebungen wurden aufgrund dieser Abschiebeersuchen bis zum 28. Februar 2025 versucht durchzuführen?

Von den 780 Personen, für die das Rückführungersuchen im laufenden Jahr 2025 eingegangen ist, wurde für 105 Personen Rückführungen versucht durchzuführen.

Insgesamt wurde im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025 für 484 Personen Rückführungen versucht durchzuführen.

c. Wie viele Abschiebungen wurden aufgrund dieser Abschiebeersuchen erfolgreich durchgeführt, und wie viele scheiterten aus welchen Gründen?

Rückführungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt werden können, werden in Stornierungen und Abbrüche differenziert. Wenn eine Rückführungsmaßnahme bereits vor Beginn der Abholung der abzuschiebenden Person beendet werden muss, handelt es sich um eine Stornierung der Maßnahme.

Wird eine Rückführungsmaßnahme während des Rückführungsvollzugs beendet, handelt es sich um einen Abbruch. Die Gründe für ein Scheitern von Rückführungen sind vielfältig. Sie reichen von Nichtantreffen des Ausländers oder der Ausländerin über medizinische Gründe oder der Mitnahmeverweigerung der Fluggesellschaft wegen Widerstandshandlungen bis zu kurzfristigen Stornierungen. Ein Hauptgrund besteht jedoch im Wesentlichen in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten, ihre Staatsangehörigen überhaupt zurückzunehmen.

Von den im Zeitraum 01.01. bis 28.02.2025 durchgeführten Maßnahmen, zu denen im selben Zeitraum die Rückführungsersuchen gestellt wurden, und die insgesamt 105 Personen betrafen, sind Maßnahmen mit 54 Personen erfolgreich gewesen, Maßnahmen mit 36 Personen wurden abgebrochen (während der Maßnahme) und Maßnahmen mit 15 Personen wurden storniert (vor Beginn der Maßnahme).

Die häufigsten drei Abbruchgründe zu den vorgenannten Maßnahmen waren folgende:

- Ausländer nicht angetroffen - Wohnung/Zimmer betreten, pers. Gegenstände vorhanden
- Ausländer nicht angetroffen - Wohnung/Zimmer betreten, keine pers. Gegenstände vorhanden
- Art. 6 GG - Schutz der Familie

Die häufigsten drei Stornogründe zu den vorgenannten Maßnahmen waren folgende:

- Freiwillige Ausreise
- Fortzug nach Unbekannt
- Andere Gründe

Von den insgesamt 484 Personen, für die im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025 Rückführung versucht wurden, wurden 208 Personen erfolgreich zurückgeführt; davon wurden 56 Personen nach der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat überstellt. Insgesamt wurden von den 484 Personen bei 107 Personen die Rückführungsmaßnahme storniert und bei 169 Personen wurde die Maßnahme abgebrochen.